



Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017¹ wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 4

⁴ Die Einspeiseprämie reduziert sich bei Betreibern, die nach den Artikeln 10–13 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009² (MWSTG) steuerpflichtig sind, um den Multiplikator des jeweils gültigen Normalsatzes gemäss Artikel 25 Absatz 1 MWSTG, gerundet auf vier Nachkommastellen. Der Multiplikator wird wie folgt berechnet:

$$\text{Multiplikator} = \frac{\text{Normalsatz}}{100 \% + \text{Normalsatz}}$$

Art. 96b Abs. 4

⁴ Der Betriebskostenbeitrag reduziert sich bei Betreibern, die nach den Artikeln 10–13 MWSTG³ steuerpflichtig sind, um den Multiplikator nach Artikel 16 Absatz 4.

II

Die Anhänge 2.1, 2.2 und 4 werden gemäss Beilage geändert.

- 1 SR 730.03
- 2 SR 641.20
- 3 SR 641.20

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 2.1
(Art. 7, 38, 41–43, 45 und 46d)

Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Ziff.2.8

2.8 Für integrierte Anlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze:

	Leistungsklasse	1.1.2023–31.03.2024	Ab 1.4.2024
Grundbeitrag (Fr.)	2–5 kW	200	0
	>5 kW	0	0
Leistungsbeitrag (Fr./kW)	<30 kW	440	420
	30–<100 kW	330	330

Ziff.2.9

2.9 Für angebaute und freistehende Anlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze:

	Leistungsklasse	1.1.2023–31.03.2024	Ab 1.4.2024
Grundbeitrag (Fr.)	2–5 kW	200	0
	>5 kW	0	0
Leistungsbeitrag (Fr./kW)	<30 kW	400	380
	30–<100 kW	300	300
	≥100 kW	270	250

Anhang 2.2
(Art. 53 und 61)

Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen

Ziff. 3, Einleitungssatz

Für die Berechnung der mittleren investitionsgewichteten Nutzungsdauer sowie der ungedeckten Kosten im Einzelfall wird von der folgenden Nutzungsdauer der einzelnen Anlagenbestandteile ausgegangen:

Berechnung der ungedeckten Kosten*Ziff. 2***2 Berechnung bei Wasserkraftanlagen**

- 2.1 Bei Wasserkraftanlagen hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller auf Verlangen des BFE seine Wirtschaftlichkeitsrechnung für das Projekt einzureichen.
- 2.2 Für die Wirtschaftlichkeitsrechnung ist das Verfahren des abgezinsten Zahlungsstroms anzuwenden. Sie beinhaltet insbesondere die folgenden Parameter:
 - a) die anrechenbaren Investitionskosten;
 - b) die Erwartungswerte des Preisszenarios und des Wasseraufkommens für das Projekt auf der Grundlage eines mittleren Preisszenarios und eines mittleren Wasseraufkommens;
 - c) die Kapitalkosten (WACC);
 - d) weitere Finanzhilfen, wie Investitionsbeiträge und allfällige Beiträge im Zusammenhang mit der ökologischen Sanierung.
- 2.3 Das verwendete Berechnungsverfahren ist detailliert zu beschreiben.
- 2.4 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat die Höhe und den zeitlichen Verlauf der Parameter der Wirtschaftlichkeitsrechnung zu begründen.
- 2.5 Das BFE setzt den Investitionsbeitrag so fest, dass dieser die ungedeckten Kosten nicht überschreitet.